



---

Der Ausbildungsvertrag muss unverzüglich, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden schriftlich abgeschlossen werden. Hat der Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, müssten die gesetzlichen Vertreter zustimmen. Im Ausbildungsvertrag sind folgende Mindestangaben enthalten:

- Gliederung und Ziel der Ausbildung
- Beginn und Dauer der Ausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Dauer der Probezeit
- Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann

Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck einer Berufsausbildung in Widerspruch stehen oder zu Ungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen.

Der ausgefüllte Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung umgehend spätestens vor Beginn der Ausbildung bei der Handwerkskammer einzureichen, damit er in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden kann. Die Eintragung kostet pro Berufsausbildungsvertrag 30 Euro. Wird der Vertrag während der Probezeit von einem der Vertragspartner aufgelöst, wird der Betrag zurückerstattet.